



API REITEN UND REITER MIT HANDICAP
ISLANDPFERDE- REITER- UND ZÜCHTERVERBAND
IPZV e. V.

gültig ab 16. Januar 2021



Im Rhythmus
Zukunft schreiben.

API Reiten und Reiter mit Handicap

Jede Entscheidung über die Möglichkeit auf alternativen Wegen IPZV-API-Prüfungen abzulegen bedarf einer Sondergenehmigung der IPZV-Ausbildungsleitung und ist eine Einzelfallentscheidung.

Anträge hierzu sind rechtzeitig (in der Regel mindestens drei Monate vor Beginn des entsprechenden Lehrgangs) an die Ausbildungsleitung zu richten. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Lehrgangsleiter / der Lehrgangsleiterin beizufügen, bei dem/der der Lehrgang belegt werden soll.

Dieser Stellungnahme muss ein verbindlicher Beratungstermin des Menschen mit Handicap bei der Ausbildungsleitung vorausgegangen sein, dessen Ergebnisse in die schriftliche Stellungnahme einfließen sollen.

Jeder Fall ist anderes, jeder Mensch mit Handicap hat seine eigene Geschichte und seine eigenen Besonderheiten, deshalb gibt es in dieser Frage keine allgemeingültigen Regelungen. Die weiteren Ausführungen verstehen sich insoweit auch nur als eine allgemeine Leitlinie, in welche Richtung Sondergenehmigungen gehen können:

Da es bei den Ausbildungswegen der API immer auch um den Umgang mit Pferden und das Reiten geht, wird erwartet, dass jeder Mensch in allen API-Prüfungen die Praxisteile, die ihm aufgrund seiner körperlichen Konstitution möglich sind, erfüllt. Hierbei ist es möglich, kompensatorische Hilfsmittel zu benutzen, wenn diese im Sportgesundheitspass des DKThR eingetragen sind.

Ist ein Mensch aufgrund seines Handicaps nicht in der Lage, die Anforderungen eines praktischen Prüfungsteils zu erfüllen, so muss er dies durch die Vorlage des Sportgesundheitspasses des DKThR oder eines entsprechenden fachärztlichen Attestes belegen. Es muss hier jeweils möglichst konkret vermerkt sein, was aufgrund des vorhandenen Handicaps nicht möglich ist. Praktische Prüfungsteile, die aufgrund eines Handicaps nicht abgelegt werden können, können durch eine alternative Prüfungsform ersetzt werden.

In der Regel soll diese alternative Prüfungsform so aussehen, dass der Prüfling mit Handicap eine **andere reiterliche Aufgabe absolviert, die er mit seinem Handicap bewältigen kann. In Ausnahmefällen kann die alternative Prüfungsform auch sein, dass der Prüfling mit Handicap** die Prüfung der Prüflinge ohne Handicap kommentiert, einer Bewertung unterzieht (ohne dass die anderen Prüflinge hiervon Kenntnis erlangen) und den Prüfer/-innen erläutert, welche Anregungen sie/er für die Weiterarbeit geben würde und welche Maßnahmen zu einer weiteren Verbesserung der Leistung führen könnten.

Der Prüfling mit Handicap **könnte eventuell auch** aufgefordert werden, einer Reiterin/einem Reiter direkt am Pferd Hinweise und Erläuterungen zu geben und Korrekturen vorzunehmen. Hierbei muss allerdings gewährleistet sein, dass dies nur außerhalb der Bewertung eines Reiters / einer Reiterin und bei Prüfungsteilnehmer/-innen nur nach vorheriger Abstimmung mit diesem/dieser möglich ist.

Bei Trainerprüfungen besteht die alternative Prüfungsform in der Regel in einer Unterrichtserteilung in dem zu ersetzenden praktischen Prüfungsteil, deren Dauer sich nach den Vorschriften der jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen richtet. Zur Vorbereitung auf die jeweilige API-Prüfung nehmen alle Teilnehmer/-innen der Prüfung mit und ohne Handicap an dem entsprechenden Vorbereitungskurs oder der vorgeschriebenen Zahl von Unterrichtseinheiten (UE) teil.

Teilnehmer/-innen mit Handicap üben im Lehrgang die Abläufe der alternativen Prüfungsformen ein.

Da der Vorbereitungslehrgang stets nur der Endpunkt einer längeren Vorbereitungsphase auf eine API-Prüfung darstellt, wird erwartet, dass Teilnehmer/-innen mit Handicap nachweisen, dass sie im Vorfeld des

Vorbereitungslehrgangs mindestens acht UE pro zu ersetzendem Prüfungsteil bei einem/-r IPZV-Trainer/-in mit API-Lehrgangleiter-Berechtigung zum Thema des zu ersetzenden praktischen Prüfungsteil absolviert haben (**Ausnahme: Beim Basispass und dem Prüfungsteil „Umgang“ im Kinderreitabzeichen Bronze sind keine vorbereitenden UE nachzuweisen!**).

Der/die IPZV-Trainer/-in muss die Ausbildungsberechtigung für das angestrebte Ziel (Abzeichen) haben. Alle acht einer Prüfung vorangehenden UE sind bei einem/-r Trainer/-in zu absolvieren; diese/-r stellt hierüber eine schriftliche Bescheinigung mit Daten und Themen aus. Die UE müssen in den letzten zwölf Monaten vor Beginn des Vorbereitungslehrgangs abgeleistet werden, ältere UE verfallen.

Die Teilprüfungen in alternativer Form dürfen von nur einem/-r API-Prüfer/-in abgenommen werden, welche/-r aber nicht der/die Lehrgangleiter/-in sein darf.

Der/die Prüfungsvorsitzende entscheidet im Vorfeld der Prüfung, ob die Prüfungen in Alternativform von der vorgeschriebenen Anzahl von API-Prüfer/-innen bewältigt werden kann oder ob ein/-e weitere/-r Prüfer/-in hinzugezogen werden muss.

Ist dies der Fall, sollte der Prüfungsausschuss bestrebt sein, die Mehrkosten des/der Teilnehmer/-in mit Handicap so gering wie möglich zu halten.

Für alle in diesem Leitfaden in männlicher Sprachform genannten Funktionen gelten zugleich die entsprechenden Sprachformen, wenn diese Funktionen von anderen Geschlechtern ausgeübt werden.

Beschlossen vom IPZV-Ausbildungsausschuss am 20.10.2016, Ergänzung am 25.10.2018